

Entscheidung Nr. I/8/89 vom 15.02.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1989

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller unbekannt

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
hat am 15.02.1989 gemäß § 18a Abs. I GjS verfügt:

"Adolf Hitler"
Computerspiel
Hersteller unbekannt

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit:

"Hitler Diktator"
Computerspiel
Hersteller unbekannt

(indiziert durch Entscheidung Nr. 2896 (V) vom 06.05.1987,
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 26.05.1987)

in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

G r ü n d e

Auf Anregung des wurde festgestellt, daß die beiden im Entscheidungstenor genannten Computerspiele inhaltsgleich sind. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Computerspiels war daher zwingend zu verfügen. Der Vorsitzende der BPS ist im Rahmen des Verfahrens nach § 18a Abs. I GjS zu einer Überprüfung der Eignung des Mediums zur Jugendgefährdung nicht befugt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.3.1987, Az.: C 27.85, abgedruckt im BPS-Report 2/87, S.1 ff).

Die Verfahrensbeteiligte konnte von der Absicht, das Computerspiel gemäß § 18a Abs. I GjS zu indizieren nicht benachrichtigt werden, da der Hersteller unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitzustandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Objektes Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§ 20 GJS, 42 VwGO).